

Lieferantenerklärung

zur Einhaltung der Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen
auf dem Betriebsgelände der Daimler AG

Auftraggeber (AG): Dürr Systems AG, Carl-Benz-Str. 34, 74321 Bietigheim-Bissingen

Lieferant:

Datum:

Es handelt sich um eine **Langzeiterklärung** für alle Projekte und Bestellungen ab Unterzeichnung dieser Lieferantenerklärung.

Es handelt sich um eine **projektbezogene Erklärung** für das nachfolgend genannte Projekt:

Projekt:

Gewerk:

Dürr – Bestell-Nr.:

Der Lieferant erklärt hiermit die Einhaltung nachfolgender Daimler-Standards bei der Ausführung von Werk- und Dienstleistungsverträgen für die Daimler AG und den Mehrheitsgesellschaften i.S.v. §§ 15 ff. AktG des Daimler Konzerns in Deutschland, die auf den Betriebsgeländen oder bereitgestellten Flächen der Daimler AG in Deutschland ausgeführt werden und länger als 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr andauern.

	Ja	Nein
<p>1. Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz</p> <p>a) Der Lieferant erklärt die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und die Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Daimler AG einzuhalten.</p> <p>b) die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die die Sicherheit & Gesundheit aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der Daimler AG beeinflussen,</p> <p>c) diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und sie erforderlichenfalls anzupassen</p>		
<p>2. Standards bei der Unterbringung</p> <p>Der Lieferant erklärt für den Fall, dass er Beschäftigte in Wohnungen oder Unterkünften unterbringen wird, eine menschengerechte Lebens- und Wohnsituation zu gewährleisten</p>		
<p>3. Standards bei der Vergütung von Beschäftigten</p> <p>a) Der Lieferant sichert zu, dass er tarifgebunden ist und seine Beschäftigten gemäß Tarifvertrag vergütet. Falls die Vergütung nach Firmentarifvertrag erfolgt, ist dieser Firmentarifvertrag dem AG zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) Falls das Lieferantenunternehmen keiner tariflichen Bindung unterliegt, wird zugesichert, dass der Lieferant seine, im Rahmen des jeweiligen Auftrages eingesetzten, Beschäftigten mindestens in Höhe der untersten Entgeltgruppe des am jeweiligen Daimler-Standort aktuellen regional anwendbaren Tarifvertrages seiner Branche vergütet</p>		
<p>4. Standards beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern</p> <p>Der Lieferant erfüllt insbesondere die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), in der „Dritten Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung“ und in den für den Lieferanten geltenden Tarifverträgen definierten Anforderungen. Der Lieferant steht dafür ein, dass jeder Personaldienstleister, dessen Zeitarbeitnehmer er einsetzt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Zeit der Überlassung eines Zeitarbeitnehmers an den Lieferanten ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass dem Zeitarbeitnehmer die im Betrieb des Lieferanten für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Lieferanten geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gewährt werden (siehe § 8 Abs. 1 S.1 AÜG – Grundsatz Equal Pay). • Durch einen Tarifvertrag kann für die ersten neun Monate der Überlassung vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden (siehe § 8 Abs. 4 S. 1 AÜG). • Ein zeitlich unbegrenztes Abweichen ist möglich, sofern ein Tarifvertrag anwendbar ist, der Branchenzuschläge im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 2 AÜG vorsieht. 		

Lieferantenerklärung

zur Einhaltung der Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände der Daimler AG

<p>5. Einhaltung der Standards bei der Beauftragung von Subunternehmern</p> <p>Der Lieferant erklärt, Subunternehmer nur nach vorheriger Zustimmung des AG und insbesondere nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese Subunternehmer sich durch eine gleichlautende Erklärung zur Einhaltung der Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände der Daimler AG verpflichten.</p> <p>Der Lieferant stellt dabei sicher, dass die vom Lieferanten beauftragten Subunternehmer im Weiteren keine Einzelunternehmer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mit der Leistungserbringung beauftragen, wenn die Leistungserbringung durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgen soll.</p>		
<p>6. Selbständigkeit</p> <p>Der Lieferant erklärt, eine Prüfung zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nach §7a SGB IV durchzuführen, sofern der Lieferant ein Einzelunternehmer oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist, und die darauffolgende Entscheidung innerhalb von drei Monaten dem AG nachzureichen oder eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen. Gleiches gilt für die Beauftragung von Subunternehmern, die Einzelunternehmer oder Geschäftsführer einer GBR sind.</p>		

Der Lieferant erklärt, dass der AG, die Daimler AG oder ein vom AG bzw. von der Daimler AG beauftragter Dritter - zu Kontrollzwecken und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten - Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen sowie Zutritt zu seinen Betriebsräumen erhält, um die Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen zu überprüfen. Der AG, die Daimler AG sowie ein vom AG bzw. von der Daimler AG beauftragter Dritter ist außerdem befugt, die im Rahmen der Auftragserbringung eingesetzten Beschäftigten des Lieferanten einschließlich der eingesetzten Zeitarbeitnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen zu befragen.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der AG und/oder die Daimler AG die geeignete Dokumentation und geeignete Unterlagen an einen beauftragten Dritten weitergibt, der – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten - zur Prüfung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen von der Daimler AG eingesetzt wird. Gleiches gilt auch gegenüber den eingesetzten Subunternehmern.

Der Lieferant räumt dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht aller bereits bestehenden und zukünftigen Verträge für den Fall ein, dass der Lieferant gegen einzelne in dieser Erklärung aufgeführten Verpflichtungen oder Erklärungen trotz Hinweises des AG wiederholt verstößt oder dem AG ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn dem AG aus dem Verstoß ein (Image)Schaden entstehen kann.

(Ort, Datum)

Name, Unterschrift
(mindestens Geschäftsführer und Firmenstempel)